



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/102/2023

Einreichung: 29.08.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Jugendhilfeausschuss	25.09.2023	

Betr.:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungsvorlage zum Angebot der Fachberatung nach § 11 i.V. mit § 26(2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) durch freie Träger der Jugendhilfe für die Jahre 2024 und 2025

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 11 i. V. mit § 26 (2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) die Landeszuschüsse für die Fachberatung in Kindergärten in den Jahren 2024 und 2025 an freie Träger der örtlichen Jugendhilfe zu vergeben. Grundlage der Berechnung ist nach § 27 Absatz 4 ThürKigaG der Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Auf Antrag der freien Träger von Kindertageseinrichtungen und Vorlage der aktuellen Fachberatungskonzeption des jeweiligen freien Trägers wird für die Kalenderjahre 2024 und 2025 die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf diese übertragen.

Für die Finanzierung der Fachberatung wird ein Betrag von 27,00 € an die freien Träger gezahlt; 3,00 € pro Kind pro Jahr verbleiben im Zuge der Gesamtverantwortung beim Landkreis. Die Antragstellung muss bis zum 31.12. des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres erfolgt sein.

Begründung:

Das Land Thüringen zahlt eine Landespauschale für die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG in Höhe von 30,00 € pro Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Mittelvergabe an freie Träger kann nur erfolgen, solange der in § 26 Absatz 2 der gültigen Fassung des ThürKigaG verankerte Zuschuss vom Land Thüringen an den Landkreis gezahlt wird.

Grundlage für die Mittelvergabe ist der Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung der Fachberatung in Kindertagesstätten nach § 11 ThürKigaG i.V. mit § 26 Absatz 2 ThürKigaG und §§ 22 und 22a SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe, die das Angebot der Fachberatung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend vorhalten können. Diese Fachberatungsleistung wird mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt, finanziert.

Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit; daraus ergibt sich der Betrag von 27,00 € pro Kind und Jahr.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung von Fachberatung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: